

**Antrag** der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und des Abgeordneten Willy Wedler (FDP)

**Gesetz zur Änderung des Bremischen Wahlgesetzes aufgrund des Vorschlags der Initiative „Mehr Demokratie“**

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

**Artikel 1**

Das Bremische Wahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 1990 (Brem.GBl. S. 321, SaBremR 111-a-1), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 4. Dezember 2001 (Brem.GBl. S. 393), wird wie folgt geändert:

1. § 6 erhält folgende Fassung:

„ § 6 Stimmen

(1) Jeder Wahlberechtigte hat fünf Stimmen. Die Stimmen können nach Maßgabe der folgenden Absätze beliebig für die Wahlvorschläge und die in ihnen benannten Bewerber abgegeben werden.

(2) Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Stimmenzahl können für einen Bewerber bis zu fünf Stimmen abgegeben werden (kumulieren).

(3) Die Stimmen können für Bewerber aus unterschiedlichen Wahlvorschlägen abgegeben werden (panaschieren).

(4) Statt oder neben der Kennzeichnung einzelner Bewerber können Stimmen für Wahlvorschläge in ihrer Gesamtheit abgegeben werden (Listenwahl). Auch diese Stimmen können kumuliert und panaschiert werden.

(5) Stimmen, die auf nach § 4 Abs. 2 zur Stadtbürgerschaft wählbare Unionsbürger entfallen, werden für die Zusammensetzung der Bürgerschaft dem Wahlvorschlag in seiner Gesamtheit zugerechnet, auf dem der Unionsbürger benannt ist.“

2. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „Grundsätzen der Verhältniswahl“ durch die Wörter „Grundsätzen einer mit der Personenwahl verbundenen Verhältniswahl“ ersetzt.

b) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Zahl der auf einen Wahlvorschlag entfallenden Stimmen ergibt sich aus der Summe der Stimmen, die auf den Wahlvorschlag in seiner Gesamtheit und seine Bewerber entfallen.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4. In ihm wird der Satz 4 gestrichen.

d) Nach dem neuen Absatz 4 werden folgende neue Absätze 5 bis 7 eingefügt:

„(5) Für jeden Wahlvorschlag wird im Verhältnis der Stimmen, die auf den Wahlvorschlag in seiner Gesamtheit einerseits und auf seine Bewerber andererseits entfallen, festgestellt, wie viele Sitze nach Listenwahl und wie viele Sitze nach Personenwahl zu vergeben sind. Absatz 4 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.“

- (6) Die auf einen Wahlvorschlag nach Listenwahl zu vergebenden Sitze werden den Bewerbern in der Reihenfolge zugeteilt, in der sie im Wahlvorschlag benannt sind. Die übrigen Sitze werden den noch nicht nach Satz 1 berücksichtigten Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen zugeteilt; bei Stimmgleichheit entscheidet die Reihenfolge der Benennung im Wahlvorschlag. Entfallen auf einen Wahlvorschlag mehr Sitze, als Bewerber genannt sind, so bleiben diese Sitze unbesetzt; § 35 Abs. 3 gilt entsprechend.“
- e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 7.
3. In § 11 Abs. 2 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „sieben“ ersetzt.
4. Dem § 18 Absatz 1 wird folgender neuer Satz 5 angefügt:  
„In einem Wahlvorschlag können höchstens so viele Bewerber benannt werden, wie im jeweiligen Wahlbereich Sitze zu vergeben sind.“
5. § 25 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) Der Stimmzettel enthält die Namen der Parteien und Wählervereinigungen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese sowie Vor- und Familiennamen, Stadt- oder Ortsteil der Hauptwohnung, Geburtsjahr und Beruf der Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge. Bewerber, die im Wahlbereich Bremen als Unionsbürger nur für die Stadtbürgerschaft kandidieren, sind besonders zu kennzeichnen. Die Reihenfolge der Wahlvorschläge bestimmt sich nach § 24 Abs. 2.“
- b) Es wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:  
„(3) Der Stimmzettel enthält jeweils fünf Felder zur Stimmabgabe  
1. für jeden Wahlvorschlag in seiner Gesamtheit (Listenwahl),  
2. für jeden Bewerber im Wahlvorschlag (Personenwahl).“
6. § 28 Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) Der Wähler gibt seine Stimmen in der Weise ab, dass er durch auf den Stimmzettel gesetzte Kreuze oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchen Wahlvorschlägen und Bewerbern sie gelten sollen.“
7. § 30 Absätze 1 bis 3 a erhalten folgende Fassung:  
„(1) Nach Beendigung der Wahlhandlung stellt der Wahlvorstand das Wahlergebnis im Wahlbezirk fest.  
(2) Der für die Briefwahl eingesetzte Wahlvorstand stellt das Wahlergebnis nach Briefwahl fest.  
(2 a) Die Feststellungen nach Absatz 1 und 2 beschränken sich auf die Stimmabgabe der deutschen Wähler. Ein besonderer Wahlvorstand stellt das Wahlergebnis aufgrund der von Unionsbürgern im Wahlbereich Bremen abgegebenen Stimmen fest.  
(3) Der Wahlbereichsausschuss stellt das Wahlergebnis im Wahlbereich und die in die Bürgerschaft gewählten Bewerber fest.  
(3 a) Der Wahlbereichsausschuss Bremen stellt außerdem das Wahlergebnis im Wahlbereich Bremen unter Einschluss der von Unionsbürgern abgegebenen Stimmen und die in die Stadtbürgerschaft gewählten Bewerber fest.“
8. § 31 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 werden die Wörter „einer ungültigen Stimme“ durch die Wörter „ungültigen Stimmen“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 werden die Wörter „gilt die Stimme“ durch die Wörter „gelten die Stimmen“ ersetzt.
- c) In Absatz 5 wird das Wort „Stimme“ durch das Wort „Stimmen“ und das Wort „wird“ durch das Wort „werden“ ersetzt.

9. In § 35 Absatz 2 wird Satz 3 wie folgt geändert:
- „In diesem Falle werden die Sitze nach §§ 36 Abs. 1 und 36 b Abs. 1 aus diesem Wahlvorschlag besetzt.“
10. § 36 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Wenn ein gewählter Bewerber stirbt oder die Annahme seiner Wahl ablehnt oder wenn ein Mitglied der Bürgerschaft stirbt oder sonst aus der Bürgerschaft ausscheidet, so wird der Sitz nach § 36 b Abs. 1 aus dem Wahlvorschlag besetzt, aufgrund dessen der Ausgeschiedene gewählt war. Bei Verzicht des oder der zunächst zu Berufenden ist der nach Neuberechnung nach § 36 b Abs. 1 nächstfolgende Bewerber des Wahlvorschlages zu berufen. Der Verzicht nach Satz 2 ist endgültig. Ist der Wahlvorschlag erschöpft, so bleibt der Sitz unbesetzt; § 35 Abs. 3 gilt entsprechend. Die Feststellung, wer nach den Sätzen 1 bis 2 als Listennachfolger eintritt, trifft der Landeswahlleiter. § 30 Abs. 5 und § 33 gelten entsprechend.“
- b) In Absatz 3 werden die Wörter „das Mitglied der Bürgerschaft aus, das als letztes“ durch die Wörter „das nach § 36 b Abs. 2 festgestellte Mitglied der Bürgerschaft aus, das“ ersetzt.
11. In § 36 a Abs. 1 werden die Wörter „mit dem nächsten Bewerber des Wahlvorschlages“ durch die Wörter „nach § 36 b Abs. 1 aus dem Wahlvorschlag“ und das Wort „nächster“ durch die Wörter „der hiernach zu Berufende“ ersetzt.
12. Nach § 36 a wird folgender neuer § 36 b eingefügt:

„§ 36 b

Berechnung der Listennachfolge

(1) Ein Listennachfolger nach §§ 35 bis 36 a wird durch eine Neuberechnung der Verteilung nach § 7 Abs. 6 festgestellt. Dabei bleiben diejenigen Bewerber unberücksichtigt, die verstorben sind, die Annahme der Wahl abgelehnt haben, in den Senat gewählt sind oder nach §§ 34 und 35 ihren Sitz verloren haben. Bei nach Listenwahl zu vergebenden Sitzen bleiben zudem diejenigen Listenbewerber unberücksichtigt, die bisher nicht Mitglied der Bürgerschaft sind und seit dem Zeitpunkt der Aufstellung des Wahlvorschlages aus dieser Partei oder Wählervereinigung ausgeschieden sind.

(2) Welches Mitglied der Bürgerschaft nach § 36 Abs. 3 Satz 5 ausscheidet, wird durch Neuberechnung nach Absatz 1 unter Berücksichtigung des aus dem Senat ausgeschiedenen Mitglieds festgestellt.“

13. In § 37 Abs. 1 Satz 1 und § 38 Abs. 1 Satz 3 wird jeweils die Anführung „§§ 34 bis 36“ durch die Anführung „§§ 34 bis 36 a“ ersetzt.
14. In § 42 Abs. 3 wird nach der Anführung „§ 1 Abs. 1 a,“ die Anführung „§ 6 Abs. 5,“ eingefügt.
15. In § 48 Abs. 3 wird die Anführung „7 Abs. 4“ durch die Anführung „6 Abs. 5, § 7 Abs. 7“ ersetzt.
16. Dem § 51 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:
- „Wahlvorschläge können auch von Einzelbewerbern eingereicht werden. Für sie gelten die Vorschriften dieses Gesetzes über Parteien und Wählervereinigungen entsprechend, soweit in diesem Absatz nicht anderes bestimmt ist. An die Stelle von Vertrauenspersonen und Vorständen tritt jeweils der Einzelbewerber selbst. An die Stelle der Kurzbezeichnung tritt ein Kennwort. Für Einzelbewerber entfällt die Unterscheidung zwischen Listen- und Personenwahl. § 19, § 20 Absätze 1 und 3 sowie § 25 Abs. 3 Nr. 1 finden keine Anwendung.“

**Artikel 2**

Dieses Gesetz findet erstmal Anwendung auf die 17. Wahlperiode der Bürgerschaft.

## *Begründung*

### **A. Allgemeines**

Der Gesetzentwurf zielt darauf ab, den Wählern mehr Einfluss bei der Auswahl der Abgeordneten für die Bremische Bürgerschaft zu geben. Die Wähler bekommen die Möglichkeit, nicht nur Parteilisten zu wählen, sondern einzelne Personen auf diesen Listen auszuwählen. Dadurch soll die in den letzten Jahrzehnten gewachsene Entfremdung zwischen dem Parlament und den Bürgern verringert werden. Die Kandidaten werden angeregt, sich den Wählern bekannt zu machen und den Kontakt zu den Wählern zu suchen. Möglichkeiten dazu bietet z. B. Engagement in Bürgerinitiativen, Vereinen oder Beiräten. Die Wähler können differenzierter entscheiden. Dies entspricht den Wünschen nach mehr demokratischer Einflussnahme in der Wählerschaft. Wähler, die auf das Auswählen einzelner Kandidaten verzichten wollen, haben auch weiterhin die Möglichkeit, Parteilisten zu wählen.

Das bestehende Wahlrecht zur Bremischen Bürgerschaft bietet den Wählern wenige Auswahlmöglichkeiten. Anders als bei der Bundestagswahl haben sie nur eine Stimme zu vergeben, da keine Wahlkreise gebildet werden. Das Wahlrecht ist somit ausschließlich auf die Wahl von Parteilisten ausgerichtet. Es enthält keine Möglichkeit, Personen zu wählen oder auf die Kandidatenauswahl der Parteien Einfluss zu nehmen. Noch schlechter scheidet das Wahlrecht im Vergleich mit den meisten Kommunalwahlrechten ab. In Hessen, Baden-Württemberg und Bayern haben die Wähler so viele Stimmen zu vergeben, wie der Gemeinderat Sitze hat. Die Wähler können einzelnen Kandidaten bis zu drei Stimmen geben (kumulieren) und Kandidaten von verschiedenen Listen wählen (panaschieren). Die Erfahrungen zeigen, dass in kleineren Gemeinden bis zu 90 % der Wähler diese Möglichkeiten nutzen, in Städten ca. 40 % bis 50 %. Dies belegt, dass die Wähler trotz des höheren Informations- und Abstimmungsaufwands in der Personenorientierung einen Gewinn sehen.

Der Gesetzentwurf sieht vor, die Wahl von Parteilisten durch ein personalisierendes Element zu ergänzen. Da die Einführung von Wahlkreisen in Bremen auf verfassungsrechtliche Bedenken gestoßen ist, soll die Personalisierung durch das Einführen des Kumulierens und Panaschierens mit insgesamt bis zu fünf Stimmen erfolgen. Die Wähler können diese Stimmen frei vergeben. Sie können bis zu fünf Stimmen an einen einzelnen Kandidaten geben oder auch an eine einzelne Liste. Sie können ferner bis zu fünf Stimmen zwischen verschiedenen Kandidaten und/oder Listen verteilen. Die Fehlermöglichkeiten sind gering, und die Gefahr des Anwachsens ungültiger Stimmen ist daher ebenfalls als gering einzuschätzen. Dies zeigen auch die Erfahrungen in Niedersachsen, wo die Wähler bei Kommunalwahlen bis zu drei Stimmen nach einem ähnlichen System vergeben können.

Das Kumulieren und Panaschieren ist in Deutschland bislang hauptsächlich bei Kommunalwahlen praktiziert worden. Es hat sich dort bewährt. Kumulieren und Panaschieren ist aber keineswegs nur für kommunalpolitische Wahlen geeignet. Zahlreiche Staaten erlauben den Wählern auch bei Wahlen des Nationalparlaments, auf die Listenreihenfolge Einfluss zu nehmen, so z. B. Luxemburg und die Schweiz, die seit vielen Jahren die so genannte freie Liste bei Wahlen kennen. Auch bei Wahlen für deutsche Länderparlamente ist Wählereinfluss auf die Listenreihenfolge nichts Neues: Bayern praktiziert bei Landtagswahlen das System der Präferenzstimme. Der Wähler kann statt einer Parteiliste auch einen Kandidaten auf dieser Liste wählen. Dieser Kandidat vergrößert dadurch seine Chancen, einen Parlamentssitz zu erhalten. Im Bundesland Hamburg wurde ein dem vorliegenden Gesetzentwurf ähnliches Wahlrecht eingeführt, bei dem die Wähler ebenfalls fünf Stimmen frei zwischen Kandidaten und Listen vergeben können. Darüber hinaus wurden in Hamburg Wahlkreise eingeführt, in denen die Wähler weitere fünf Stimmen haben.

Der Gesetzentwurf sieht vor, das Kumulieren und Panaschieren mit bis zu fünf Stimmen nicht nur für die Wahlen zur Bremischen Bürgerschaft, sondern auch für die Wahlen für die Beiräte im Wahlbezirk Bremen sowie für die Stadtverordnetenversammlung im Wahlbezirk Bremerhaven zu ermöglichen. Das ist schon deshalb sinnvoll, weil dadurch die Einheitlichkeit des Wahlsystems bestehen bleibt. Die Beiräte im Wahlbezirk Bremen und die Bürgerschaft werden am gleichen Tag gewählt. Es würde den Wähler verwirren und die Gefahr ungülti-

ger Stimmen erhöhen, wenn der Wähler in einem Wahlvorgang fünf Stimmen zu vergeben hätte, im anderen aber nur eine. Durch die Einführung des Kumulierens und Panaschierens bei der Wahl zur Stadtverordnetenversammlung Bremerhavens wird nur etwas nachgeholt, was im niedersächsischen Umland seit Langem Praxis ist.

## **B. Besonderer Teil: Zu den einzelnen Vorschriften**

Zu Nummer 1 (§ 6)

Zu (1): Die Wähler sind nicht an die Reihenfolge der Kandidaten auf den Wahlvorschlägen gebunden, sondern können selbst entscheiden, welche Kandidaten ins Parlament kommen sollen. Hierzu stehen jedem Wähler fünf Stimmen zur Verfügung. Er kann damit seine politischen Präferenzen differenziert ausdrücken. Trotzdem bleibt die Stimmabgabe für den Wähler übersichtlich, weil auf extrem hohe Stimmzahlen, wie sie das Kommunalwahlrecht in einigen Bundesländern mit bis zu 93 Stimmen pro Wähler vorsieht, verzichtet wird.

Zu (2): Um dem Wähler möglichst viel Freiheit bei der Stimmabgabe einzuräumen, kann er seine Stimmen in beliebiger Weise auf einen oder mehrere Kandidaten verteilen. Er hat die Möglichkeit, durch die Vergabe von mehreren oder gar allen Stimmen an einen einzelnen Bewerber die Wirkung seiner Stimmabgabe zu konzentrieren. Wie auch immer er seine Stimmen verteilt, bleibt er aber an das Kontingent von Stimmen gebunden.

Zu (3): Der Wähler ist nicht darauf beschränkt, seine Stimmen nur an die Bewerber einer einzigen Partei oder Wählervereinigung zu vergeben. Vielmehr kann er Personen seiner Wahl in verschiedenen Listen fördern.

Zu (4): Wer von der Möglichkeit, die Reihenfolge der Kandidaten auf den Listen zu beeinflussen, keinen Gebrauch machen möchte, kann seine Stimmen oder einen Teil davon auch an Listen vergeben, ohne einzelne Bewerber zu kennzeichnen. Die Möglichkeiten des Kumulierens und Panaschierens und auch der Wahl von einzelnen Bewerbern bleiben dabei im Rahmen des Stimmenkontingents bestehen. Es ist also beispielsweise möglich, zwei Stimmen an einen Kandidaten der Liste A, zwei Stimmen an die Liste B ohne Kennzeichnung eines bestimmten Bewerbers und eine Stimme an einen Kandidaten der Liste C zu vergeben. Generell ermöglicht das Panaschieren, auch Koalitionspräferenzen auszudrücken.

Zu (5): Unionsbürger sind zur Stadtbürgerschaft wählbar, nicht jedoch zur Bürgerschaft (Landtag). Für sie abgegebene Stimmen zählen für die Wahl zum Landtag wie Stimmen für die jeweilige Liste in ihrer Gesamtheit. So bleibt der mit der Stimmabgabe ausgedrückte Wählerwille so weit wie möglich erhalten.

Zu Nummer 2 (§ 7)

Zu (1): Der verhältnismäßigwahlrechtliche Charakter des Wahlsystems bleibt in vollem Umfang erhalten, wird aber um Elemente einer Personenwahl ergänzt.

Zu (3): Zum Zwecke der Sitzverteilung werden die Stimmen, die den Bewerbern einer Liste gegeben wurden, sowie die auf diese Liste ohne Kennzeichnung bestimmter Bewerber (§ 6 Abs. 4) entfallenden Stimmen zusammengezählt.

Zu (5): Diese dem niedersächsischen Kommunalwahlrecht entlehnte Regelung legt fest, wie viele Sitze eines Wahlvorschlag in der von der Partei bestimmten Reihenfolge bzw. in der Reihenfolge der von Wählern an die Bewerber vergebenen Stimmen besetzt werden. Entfallen beispielsweise ein Drittel der Stimmen auf den Wahlvorschlag in seiner Gesamtheit und zwei Drittel auf die einzelnen in ihm benannten Bewerber, so werden ein Drittel der Sitze entsprechend der Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag und zwei Drittel gemäß der von den einzelnen Bewerbern erreichten Stimmzahlen zugeteilt. Auf diese Weise wird ein Kompromiss gefunden zwischen dem berechtigten Interesse der Parteien, über die Zusammensetzung ihrer Fraktionen mitzubestimmen, und dem Anliegen des Gesetzentwurfs, auch den Wählern diesbezüglich erhebliche Einflussmöglichkeiten zu geben.

Zu (6): Anders als in der niedersächsischen Regelung werden zunächst die Sitze zugeteilt, die in der Reihenfolge des Listenplatzes zu vergeben sind. Erst anschließend werden die übrigen Bewerber entsprechend ihrer Stimmzahl

bedient. Kandidaten, die sowohl aufgrund ihres Listenplatzes als auch aufgrund ihrer Stimmenzahl gewählt wären, erhalten ihren Sitz also vorrangig aus dem Kontingent der Listensitze. Dadurch bleiben mehr Sitze übrig für die Zuteilung aufgrund des Wählervotums. Die Mandatsrelevanz der Personenstimmen ist somit ungleich größer als im niedersächsischen Vorbild.

Zu Nummer 3 (§ 11)

Das neue Wahlrecht bringt einen erhöhten Aufwand bei der Auszählung der Stimmen mit sich. Daher wird die Zahl der möglichen Beisitzer in einem Wahlvorstand von bislang fünf auf sieben erhöht. Diese Regelung entspricht auch dem Bundeswahlgesetz.

Zu Nummer 4 (§ 18)

Zur Verhinderung allzu großer und unübersichtlicher Stimmzettel wird die Zahl der hierauf aufgeführten Bewerber auf die im jeweiligen Wahlbereich zu vergebende Gesamtsitzzahl begrenzt.

Zu Nummer 5 (§ 25)

Zu (2): Zur besseren Orientierung der Wähler werden neben dem Namen zusätzliche Angaben zur Person jedes Bewerbers aufgeführt. Kandidierende Unionsbürger werden besonders gekennzeichnet, da für die abgegebene Stimmen bei der Zusammensetzung der Bürgerschaft (Landtag) wie Listenstimmen gewertet werden (§ 6 Abs. 5).

Zu (3): Damit die Wähler ihre fünf Stimmen in der vorgesehenen Weise beliebig verteilen können, stehen für jeden Wahlvorschlag in seiner Gesamtheit und für jeden Bewerber jeweils fünf Felder zum Ankreuzen zur Verfügung.

Zu Nummer 6 (§ 28)

Folgeänderung der Einführung von Kumulieren und Panaschieren.

Zu Nummer 7 (§ 30)

Die Vorschriften über die Feststellung des Wahlergebnisses sind den neuen Elementen der Personenwahl anzupassen. Da bei der Ergebnisfeststellung zwischen wesentlich mehr Stimmenzahlen als bisher zu unterscheiden ist, soll die Regelung der Einzelheiten nach § 58 Nr. 13 in der Landeswahlordnung erfolgen.

Zu Nummer 8 (§ 31)

Redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nummer 9 (§ 35)

Redaktionelle Folgeänderung der Einführung von § 36 b.

Zu Nummer 10 (§ 36)

Redaktionelle Folgeänderung der Einführung von § 36 b.

Zu Nummer 11 (§ 36 a)

Redaktionelle Folgeänderung der Einführung von § 36 b.

Zu Nummer 12 (§ 36 b)

Die Einführung von Kumulieren und Panaschieren sowie die Unterscheidung zwischen Listen- und Personenwahl machen eine Neuregelung der Listennachfolge erforderlich. Die Verteilung der Sitze auf die Bewerber innerhalb eines Wahlvorschlags nach § 7 Abs. 6 wird dabei unter Berücksichtigung der veränderten Bedingungen wiederholt. Bewerber, die zwischenzeitlich aus der Partei oder Wählervereinigung ausgeschieden sind, bleiben dabei nur noch bei der Sitzvergabe nach Listenwahl unberücksichtigt. Haben sie jedoch genügend Stimmen errungen, um bei der Neuberechnung einen Sitz nach Personenwahl zu erhalten, können sie in die Bürgerschaft nachrücken.

Zu Nummer 13 (§§ 37 und 38)

Redaktionelle Korrektur des bisherigen Gesetzestextes.

Zu Nummer 14 (§ 42)

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 15 (§ 48)

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 16 (§ 51)

Bei der Wahl zu den Beiräten können künftig auch Einzelbewerber antreten.

Dr. Matthias Güldner,  
Karoline Linnert und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Willy Wedler (FDP)